

Entwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) – Maßnahmen gegen missbräuchliche Aktionärsklagen

Das Bundeskabinett hat am 5. November 2008 den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG (Aktionärsrichtlinie) beschlossen.

Der Entwurf verfolgt insgesamt drei Ziele:

- Verbesserung der Aktionärsinformation bei börsennotierten Gesellschaften und die Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten entsprechend der Richtlinie 2007/36/EG, welche bis zum 3.8.2009 in nationales Recht umsetzen ist;
- Umsetzung der Richtlinie 2006/68/EG (Kapitalrichtlinie) auf dem Gebiet der Kapitalaufbringung, -erhaltung und -änderung;
- Einführung weiterer Maßnahmen zur Eindämmung von missbräuchlichen Aktionärsklagen.

1. Schritte zur virtuellen Hauptversammlung

Die *Satzung* der Gesellschaft kann künftig regeln, dass Aktionäre auch ohne Anwesenheit und ohne einen zugezogenen Bevollmächtigten an Hauptversammlungen teilnehmen und ihre Rechte im Wege der *elektronischen Kommunikation* ausüben können. Ebenfalls kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Aktionäre ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (*Briefwahl*) abgeben können. Daneben ist nach dem Regierungsentwurf auch der *Vorstand* bei entsprechender Satzungsermächtigung zu entsprechenden Festlegungen ermächtigt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass technische Störungen nach dem neuen Entwurf *nicht zur Beschlussanfechtung* berechtigen.

2. Stimmrechtsvertretung durch Banken

Erteilt der Aktionär einem *Kreditinstitut eine Vollmacht*, hat er die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen oder den Abstimmvorschlägen des Kreditinstitutes oder des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates zu folgen. Hat der Aktionär keine Einzelweisung erteilt und keine Abstimmvariante gewählt, dann muss sich das Kreditinstitut der Stimme enthalten. Nach dem Regierungsentwurf muss das Kreditinstitut dem Aktionär *in jedem Fall* zusätzlich den *Service anbieten*, die Vollmacht und die Aktionärslegitimation an einen vom Aktionär bestimmten Vertreter weiterzuleiten.

3. Hauptversammlung – Informationstransparenz

Der *Umfang des Einberufungsinhalts* wird bei börsennotierten Gesellschaften *erweitert*. Zudem haben diese Gesellschaften künftig u.a. die in der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen auf ihrer *Internetseite zu veröffentlichen* und die Einberufung zusätzlich zu der Bekanntmachung auch *Medien zuzuleiten*, bei denen von einer gemeinschaftsweiten Verbreitung der Information ausgegangen werden kann. Die *Ergebnisse der Hauptversammlung* sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Zur Entlastung soll die Satzung zudem regeln können, dass die Weitergabe der *Mitteilungen* über die Einberufung durch die Kreditinstitute auf einen elektronischen Weg beschränkt werden kann, um so künftig auf den Papierversand verzichten zu können. Weiter sollen *Unterlagen*, die bislang im Vorfeld der Versammlung in den Geschäftsräumen *auszulegen* sind, alternativ über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden können.

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit für *nichtbörsennotierte Gesellschaften*, die Aktionäre über die Einberufung der Hauptversammlung *schriftlich* zu informieren, wurde zugunsten der bisherigen gesetzlichen Regelung (per Einschreiben) aufgegeben.

4. Berechnung von Fristen und Terminen

Im Regierungsentwurf wurde ein *neues Berechnungsinstrumentarium* für Fristen und Termine eingeführt. Alle Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung werden nunmehr *von der Hauptversammlung zurück berechnet*. Das Gesetz soll künftig ausdrücklich klarstellen, dass einheitlich weder der Tag der Versammlung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem ein Erfolg bewirkt oder eine Handlung vorgenommen werden muss. Des Weiteren wird der *Begriff des Termins* im Sinne des Aktienrechts eingeführt. Die *Verlegung* von einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder folgenden Werktag wird aufgegeben. Nichtbörsennotierte Gesellschaften können abweichende Berechnungsregeln in der Satzung vorsehen.

5. Umsetzungen der Kapitalrichtlinie – Erleichterung von Sachgründungen

Die Regelungen über die *Sachgründung* (§ 33a AktG-E), *Nachgründung* (§ 52 AktG-E), *Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen* (§ 183a AktG-E), *bedingte Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen* (§ 195 Abs. 5 AktG-E) und *genehmigtes Kapital gegen Sacheinlagen* (§ 205 Abs. 5 AktG-E) werden vereinfacht.

Die Veränderungen der Vorschriften zur Sachgründung ermöglichen den *Verzicht auf eine externe Werthaltigkeitsprüfung* von Wertpapieren und anderen Geldmarktinstrumenten, die auf einem organisierten Markt gehandelt werden, wenn diese mit dem *Durchschnittskurs der letzten drei Monate* bewertet werden. Bei anderen Vermögensgegenständen ersetzt zukünftig ein *Sachverständigengutachten* nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen eine externe Gründungs-

prüfung, soweit der Bewertungsstichtag nicht mehr als sechs Monate vor dem Tag der tatsächlichen Einbringung liegt.

Der Regierungsentwurf sieht auch vor, dass die Geltungsdauer der *Ermächtigung* der Hauptversammlung *zum Erwerb eigener Aktien* von 18 Monaten auf künftig *fünf Jahre* verlängert wird.

6. Maßnahmen gegen missbräuchliche Aktionärsklagen

Um Anfechtungsklagen sogenannter Berufskläger besser zu unterbinden, soll das *Freigabeverfahren* im Aktien- und im Umwandlungsrecht geändert werden. Derzeit kann ein Gericht im Freigabeverfahren wegen einer offensichtlich unzulässigen/unbegründeten Klage oder aufgrund einer Interessenabwägung zugunsten der Gesellschaft und ihrer Aktionäre den Hauptversammlungsbeschluss zur Eintragung freigeben. Diese *Interessenabwägung* wird im Regierungsentwurf weiter *präzisiert* als noch im Referentenentwurf vorgesehen. Daneben ist ein solcher Gerichtsbeschluss möglich, wenn der Kläger nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen *Betrag von 100 Euro* hält.

Ferner soll durch die *Erstreckung* der Anwendbarkeit der *Prozessvollmacht* für den Anfechtungsprozess auf das Freigabeverfahren zeitaufwendige Zustellungen an die Kläger selbst vermieden werden. Des Weiteren wird der Gesellschaft nach dem Regierungsentwurf schon vor Zustellung der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ermöglicht, *Akteneinsicht* zu nehmen, wenn die Klagezustellung wegen fehlender Einzahlung des Prozesskostenvorschusses verzögert wird.

Praktisch bedeutsam ist auch die vorgesehene *Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit* im Freigabeverfahren. Das Landgericht soll die Beschwerde nur noch bei grundsätzlicher Bedeutung zulassen.

7. Fazit

Die Umsetzung der Aktionärsrichtlinie wird zum Anlass genommen, das Aktiengesetz auch an anderen Stellen zu modernisieren. Dabei greift der Regierungsentwurf wichtige Kritikpunkte aus der Praxis auf. Die Modernisierung des Aktiengesetzes führt zu mehr Transparenz für die Aktionäre. Aus Sicht der Gesellschaft ist das Ziel, ihre Handlungsfähigkeit auch bei einer Anfechtungsklage aufrecht zu erhalten, zu begrüßen. Zur Vermeidung von Aktionärsklagen ist jedoch auch künftig höchstmögliche Sorgfalt bei der Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung anzuwenden.

Über diesen Newsletter

Die Autoren dieser Ausgabe sind in der Praxisgruppe Financial Services unserer Kanzlei tätig. Mit unserem Newsletter möchten wir unsere Mandanten und interessierte Dritte über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur informieren. Sollten Sie an diesen Informationen nicht interessiert sein, bitten wir Sie, uns dies per E-Mail mitzuteilen.

Sofern Sie zu bestimmten Themen oder zum Newsletter insgesamt Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpartner wenden. Gerne greifen wir auch Ihre Ideen für künftige Beiträge oder weitere Empfänger des Newsletters auf. Bitte wenden Sie sich an: ulrich.keunecke@heussen-law.de oder helene.windszus@heussen-law.de.

Weitere Informationen

Besuchen Sie auch unsere Homepage unter der URL <http://www.heussen-law.de>

Herausgeber

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB: 46524

Geschäftsführung:

RA Dr. Christof Schmidt

Verantwortlich i.S.d. MDStV und des Presserechts:

Dr. Ulrich Keunecke

Büro Berlin:

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 7009 49-10
Telefax: + 49 (0) 30 7009 49-89

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter stellt ausgewählte Themen aus dem Financial Services Bereich im Überblick dar und ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Angaben trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernehmen.